

Drucksache Nr.: 382/2020

**Dezernat IV
Federführend: Fachbereich 2
Anlagen: 11**

Az.: 220tj

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Innenstadtbeirat	26.01.2021	Ö	zur Vorberatung
Ausschuss für Umwelt und Naturschutz	12.01.2021	Ö	zur Vorberatung
Ausschuss für Bau, Planung und Verkehr	13.01.2021	Ö	zur Vorberatung
Stadtrat	09.02.2021	Ö	zur Beschlussfassung

Bebauungsplan „Winzinger Spange“ (Vorentwurf) in den Stadtbezirken 24 und 26

- a) Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB**
b) Freigabe zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Antrag:

Der Stadtrat beschließt

- a) die Aufstellung des Bebauungsplanes „Winzinger Spange“ in den Stadtbezirken 24 und 26 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und
- b) die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Begründung:

Die Aufgabe bzw. Entbehrlichkeit von ehemals betriebsnotwendigen Bahnliegenschaften im Plangebiet eröffnet ganz neue Perspektiven zur städtebaulichen und verkehrlichen Neuordnung des Bereichs „Winzinger Knoten“ (Kreuzung von Landauer Straße und Stifts-/Winzinger Straße sowie Speyerdorfer Straße/K1). Knackpunkt der verkehrlichen Neuordnung des unstrittig überlasteten Winzinger Knotens war stets die Frage der Beseitigung des ebenengleichen BÜ Speyerdorfer Straße, da bei geschlossenen Schranken der in die K1 von Westen einmündende Verkehr umgehend zu Rückstauwirkungen in den Winzinger Knoten führt. In der Folge umfahren bereits heute schon viele Fahrzeuge diesen Kreuzungsbereich durch Nutzung der Schlachthofstraße und/oder der Spitalbachstraße.

Die Lösung dieser Problematik liegt in der Beseitigung des BÜ, was durch verschiedene verkehrliche Untersuchungen, bis auf die Ebene einer Verkehrssimulation, überprüft und bestätigt wurde. Die abgeschlossene Vorplanung sieht daher folgende Ansätze zur Entlastung des Winzinger Knotens vor:

- Schließung/Rückbau BÜ und Umbau der westlichen Speyerdorfer Straße zu einer Sackgasse (rechts rein-/rechts raus-Lösung ohne Ampelanlage an der B 39),

- Führung des MIV über eine neue Straßenverbindung zwischen Speyerdorfer Straße (Höhe ehemaliger Aldi) und eine neue Kreuzung mit der Winzinger Straße und der Spitalbachstraße; mit einem straßenbegleitendem Fuß-/Radweg,
- Ersatzbauwerk für Fußgänger und Radfahrer des ehemaligen BÜ 1001 durch Überführung mittels Treppen und Aufzüge,
- Aufweitung und Erneuerung des Eisenbahnüberführungsbauwerks (EÜ) Winzinger Straße,
- Ergänzung von weiteren Radverkehrsanlagen entlang der Strecken, wo möglich.

Neben der straßenbaulichen und verkehrlichen Neuordnung sollen darüber hinaus die ehemaligen Bahnliegenschaften, welche aktuell brach liegen, aktiviert und als gewerbliche Baufläche in die Planung mit aufgenommen werden. Ebenso soll das bestehende Gelände des Musikclubs „Suite“ in seinem Bestand gesichert bzw. künftige kulturelle und freizeithliche Nutzungen in dem Bereich weiterhin gewährleistet werden.

Daher beinhaltet der vorliegende Bebauungsplan, neben den klassischen Gebietsfestsetzungen, ein Straßenbauprojekt zur baulichen und verkehrlichen Neuordnung klassifizierter Straßen, der das neu erforderliche Bauplanungsrecht über das Instrumentarium eines planfeststellungsersetzenden Bebauungsplanes nach dem Baugesetzbuch sichert.

Die Planung basiert auf der am 21. November 2019 im Bauausschuss vorgestellten Vorplanung des Planungsbüros IGS. Abweichungen hiervon haben sich seitdem unter anderem am Querungsbauwerks in der Speyerdorfer Straße sowie am Straßenverlauf der Winzinger Spange ergeben.

Räumlicher Geltungsbereich:

Das Plangebiet befindet sich im Stadtbezirk 24 und 26 zwischen dem Bahnübergang Speyerdorfer Straße und der Kreuzung Winzinger Straße / Spitalbachstraße. Das Areal ist überwiegend von Bahnliegenschaften und Bahnbrachen sowie Verkehrs- und Gewerbeflächen gekennzeichnet.

Bei dem ausgesparten Bereich, welcher im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung im Jahr 2013 noch Gegenstand der Planung war, handelt es sich um das Gelände der EVV Schrotthandel und Recycling GmbH. An dem Standort liegen nutzungsbedingte Schadstoffbeurteilungen von Boden und Grundwasser vor. Eigentümer der Fläche ist die Deutsche Bahn AG, welche aktuell ein erstes Gutachten zur Beseitigung der Verunreinigungen vorgelegt hat. Da die Sanierungsmaßnahmen allerdings noch einige Zeit in Anspruch nehmen werden und die Folgenutzungen darauf abzustimmen wären, jedoch ein zeitlicher Verzug der aktuellen Planung vermieden werden soll, wird der Bereich nicht in den Geltungsbereich aufgenommen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes beläuft sich auf ca. 4,7 ha und umfasst die Flurstücks-Nummern 384/13, 1000/12, 1000/13, 1000/15, 1000/14, 1000/47, 1000/98, 1000/99, 1000/100, 1900/2, 1900/6, 3488/30, 3613/10, 3613/29, 3613/31, 3613/40, 3740/9, 3741/5, 3800/3 und 3813/1 vollständig sowie die Flurstücks-Nummern 384/11, 384/15, 384/18, 384/45, 384/47, 1000/97, 1000/101, 1900/3, 1949/4, 1949/5, 1949/18, 3488/39, 3613/16, 3613/38, 3613/41, 3740/15 und 3741/15 teilweise.

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs lassen sich wie folgt grob umschreiben:

- Im Norden am Nordrand der Spitalbachstraße,
- im Osten entlang der westlichen Grenze des Grundstücks der Stadtwerke mit der Flurstücks-Nummer 3748/1,
- im Süden südlich der Speyerdorfer Straße in Höhe des ehemaligen Aldigebäudes und an der Südgrenze der Landauer Straße,

- im Westen wird das Plangebiet durch den Westrand der Winzinger Straße begrenzt.

Grafisch ist die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs der Planzeichnung im Maßstab 1:1.000 zu entnehmen.

Bereits im Jahr 2013 wurde ein Aufstellungsbeschluss gefasst sowie die erste Beteiligungsrunde durchgeführt. Aufgrund des langen Zeitraumes sowie veränderter Rahmenbedingungen wie beispielsweise größerer Geltungsbereich und aktualisierter Straßenplanung sollen sowohl der Aufstellungsbeschluss erneut gefasst als auch die erste Beteiligungsrunde wiederholt werden, auch, um eine entsprechende Anstoßwirkung bei der Bürgerschaft zu erreichen.

Im Übrigen wird auf die beigefügte Begründung zum Bebauungsplan verwiesen.

Es wird empfohlen, die Aufstellung des Bebauungsplanes und die Freigabe des Planwerks zur frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB zu beschließen.

Neustadt an der Weinstraße, 18.11.2020

Oberbürgermeister